

1. Textile Festsetzungen gemäß § 9 BauVO

1.1 Die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Urbanes Gebiet festgesetzt.

Die Ausnahmen gem. § 6a Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsorten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Baufeld 1 ist im realisierten Erdgeschoss mindestens 60 % der Fläche für gewerbliche Nutzung zu verwenden. (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6a (4) Nr. 4 BauNVO)

Im Baufeld 2 ist im realisierten Erdgeschoss mindestens 40 % der Fläche für gewerbliche Nutzung zu verwenden. (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6a (4) Nr. 4)

1.2 Im MU sind:

- Der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Münsteraner Sortimentsliste und
- Großflächiger Einzelhandel unzulässig.

Münsteraner Sortimentsliste gem. Einzelhandels- und Zentrenkonzept (Ratsbeschluss 14. März 2018):

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ²¹	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente		
Antiquitäten	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
Baby- und Kinderartikel (ohne Kinderwagen)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung (daraus NUR: Einzelhandel mit Kinder- und Säuglingsbekleidung mit Bekleidungszubehör)
Bekleidung aller Art	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung (OHNE: Einzelhandel mit Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör)
Bettwaren (ohne Matratzen)	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Bettdecken u.a. Bettdecken, Kopfkissen u.a. Bettwaren)
Bücher, Literatur	47.61 47.79.2	Einzelhandel mit Büchern
Bürobedarf, Organisationsmittel	aus 47.62.2 aus 47.78.9	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NUR: Büroartikel) Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (in Verkaufsräumen) (daraus NUR: Organisationsmittel für Büro Zwecke)
Computer und -zubehör, Kommunikationsmittel	47.71	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten für den Haushalt einschließlich Nähmaschinen)
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Fotogeräte und -artikel	aus 47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptik) (daraus NUR: Einzelhandel mit Fotogeräten und Zubehör dafür)
Glas/ Porzellan/ Keramikartikel	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Handarbeitsartikel/Strickwaren, Stoffe, Tuche, Metewaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähmadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stoff- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterialien für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Socken)
Haushaltswaren, Hausartikel	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Hausart aus Holz, Metall und Kunststoff z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschir, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.)
Haus- und Heimtextilien	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelschmücken, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflegern u. Ä. sowie Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z.B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)
Jagdbedarf/Waffen	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)
Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Bilder und -rahmen	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln
Lederwaren	47.72.2	Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck
Leuchten	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Geräten
Musikinstrumente, Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Optische Erzeugnisse	aus 47.78.1 aus 47.78.2	Augenoptiker Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptik) (daraus NUR: Einzelhandel mit optischen Erzeugnissen, z. B. Lupen, Ferngläser, Mikroskope sowie Einzelhandel mit feimechanischen Mess- und Präzisionsinstrumenten u.Ä.)
Schreib- und Papierwaren/Schulbedarf/Bürobedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (OHNE: Einzelhandel mit Büroartikeln)
Spielwaren/Hobbyartikel	47.72.1 47.65	Einzelhandel mit Schuhen Einzelhandel mit Spielwaren
Sportartikel/Sportgeräte/ Sportbekleidung (ohne Reitsportartikel und Sportprotektoren)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sportartikeln und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Sportartikeln und Anglerbedarf)
Telefon- und -zubehör	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Unterhaltungselektronik, Tonträger	47.43 47.63	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck	aus 47.77	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptik) (daraus NUR: Einzelhandel mit Kino- und Projektionsgeräten und Zubehör dafür)
		Einzelhandel mit Uhren und Schmuck

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 ²¹	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Blumen (Schnittblumen, Topfpflanzen)	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Blumen)
Drogerie-/Parfümerieartikel/ Kosmetische Artikel	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
Getränke	47.25	Einzelhandel mit Getränken
Nahrungsmittel und Genussmittel	47.21 47.22 47.23	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischereierzeugnissen
Pharmazeutische Artikel	47.73 47.26	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren Sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln
Tabakwaren	47.73	Apotheken
Tierfutter/Tierpflegeartikel für Kleintiere	aus 47.76.2	Einzelhandel mit Tabakwaren Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (daraus NUR: Einzelhandel mit Futtermitteln für Haustiere so- wie Einzelhandel mit zoologischen Gebrauchsartikeln)
Zeitschriften/Zeitung	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008

Ausnahme: Zulässig sind:

- ein Nachbarschaftsladen bis max. 400 m² Verkaufsfläche, wenn er lediglich nahversorgungsrelevante Sortimente, anbietet,
 - Sonstiger Einzelhandel (Annexhandel) bis max. 100 m² Verkaufsfläche des jeweiligen Gewerbebetriebes, sofern dieser dem Gewerbebetrieb funktional zugeordnet und seinem Umfang nach untergeordnet ist.
- (§ 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO)

1.3 Für das Baugebiet werden die maximal zulässigen Baukörperhöhen für die Oberkante des Attikageschosses in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NNH (Normalhöhennull) entsprechend eingezeichnet.

1.4 In den Baufeldern 1 und 2 kann eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) sowie für bauliche Anlagen für Photovoltaikanlagen und Solartherme ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2 m zugelassen werden, dabei ist ein Mindestabstand von 3 m zur Außenkante Gebäude einzuhalten. Die technische Anforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

1.5 Im Plangebiet ist eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen innerhalb des Plangebietes ausnahmsweise bis zu einer GRZ von 0,85 zulässig, sofern die über eine GRZ von 0,8 hinausgehenden Flächenanteile unversiegelt gestaltet werden.

1.6 Die Höhe des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFF) darf in den Baufeldern 1 und 2 eine Höhe von 60,30 m ü. NNH (Normalhöhennull) und im Baufeld 3 eine Höhe von 60,00 m ü. NNH nicht unterschreiten. (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).

1.7 Die Höhe des Fertigfußbodens im ersten Obergeschoss (OKFF) darf in den Baufeldern 1 und 2 eine Höhe von 64,05 m ü. NNH (Normalhöhennull) und im Baufeld 3 eine Höhe von 63,75 m ü. NNH nicht unterschreiten. (§9 Abs. 3 BauGB)

1.8 Ist eine Baulinie festgesetzt, so ist sie in allen Vollgeschossen einzuhalten.

1.9 Im Baugebiet ist die Errichtung von Tiefgaragen nur innerhalb der mit „TGa“ festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO).

1.10 Offene, ebenerdige Stellplätze (St), die sich außerhalb der Tiefgaragenüberdeckung befinden, dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Porenpflaster, offentufige Pflasterungen, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.) angelegt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

1.11 Außerhalb der überbaubaren Flächen sowie der Flächen für die Erschließung und für Nebenanlagen sind die Decken der festgesetzten Tiefgaragen „TGa“ mit einer Substratschicht mit einer Aufbauhöhe von mind. 30 cm zu überdecken und dauerhaft zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

1.12 Die Dachflächen sind mit einer standortgerechten Vegetation dauerhaft extensiv zu begrünen.

1.13 Die Fläche GFL AE ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anleger und der Erschließungsträger zu belasten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

1.14 Innerhalb der festgesetzten "Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt" ist die Anlage von Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge zulässig.

1.15 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind, mit Ausnahme von überdachten Fahrradabstellanlagen und Müllsammelplätzen (Unterflurcontainer), unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

1.16 Die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen sind dauerhaft zu begrünen und mit heimischen standortgerechten Bäumen in einem Pflanzabstand von 10 m gemäß nachstehender Pflanzliste und genannter Mindestpflanzqualitäten zu bepflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB). Die Flächen sind vollflächig mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen.

Bäume II. Ordnung - HST, StU 18/20:

- Acer campestre* – Feldahorn
- Carpinus betulus* – Hainbuche
- Prunus avium* – Vogelkirsche
- Sorbus aria* – Mehlbeere
- Sorbus aucuparia* – Eberesche

1.17 Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen gemäß Pflanzliste zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b BauGB)

1.18 Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{w,ges} der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a gemäß den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen in der Planzeichnung für die freie Schallausbreitung und den unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung (Gleichung 6):

$$R_{w,ges} = L_a - K_{Raum}$$

Dabei ist:
 $K_{Raum} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches;
 $K_{Raum} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches, der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.4.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018)

L_a für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Mindestens einzuhalten sind:
 $R_w = 30 \text{ dB}$

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von R_w = 50 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Fenster von nachts genutzten Räumen (i.d.R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb des Plangebietes – sofern die Fassaden zur Lärmquelle ausgerichtet sind und höhere Außengeräuspegel als L_a 45 dB(A) [DIN 18005-1 BM, 1] vorliegen – zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen / Rollläden ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes R_{w,ges} zu berücksichtigen. Ausnahmen können zugelassen werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach [DIN 4109-2] ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

1.19 Im Bereich der in der Planzeichnung als „Schallschutzmaßnahmen gegenüber Gewerbelärm“ gekennzeichneten Wohngebäude ist der Immissionsschutz der geplanten Wohnnutzung durch folgende technische / grundrissische Maßnahmen oder eine Kombination der genannten Maßnahmen sicherzustellen:

- Ausschluss von Fenstern von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 (Ausgabe Januar 2018) an den gekennzeichneten Fassaden durch eine geeignete Grundrissgestaltung,
- Ausstattung von schutzbedürftigen Räumen an den gekennzeichneten Fassaden durch nicht zu öffnende Fenster mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen und / oder
- Anwendung anderer geeigneter technischer Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte 50 cm vor den Fenstern von schutzbedürftigen Räumen gewährleistet werden.

Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach [TA Lärm] ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

2 Textile Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW

2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An Gebäuden sind Werbeanlagen je Fassade nur bis zur Unterkante des ersten Obergeschosses und mit einer Höhe von max. 1,0 m und einer Länge von max. 5,0 m zulässig. Ausleger dürfen nicht mehr als 1,00 m vor die Gebäudefront vortreten. Die Oberkante von Auslegern darf die Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher oder reflektierender Form sind unzulässig. Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher oder reflektierender Form sind unzulässig.

3 Hinweise

3.1 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen und Bauen“ im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

3.2 Denkmalschutz
Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

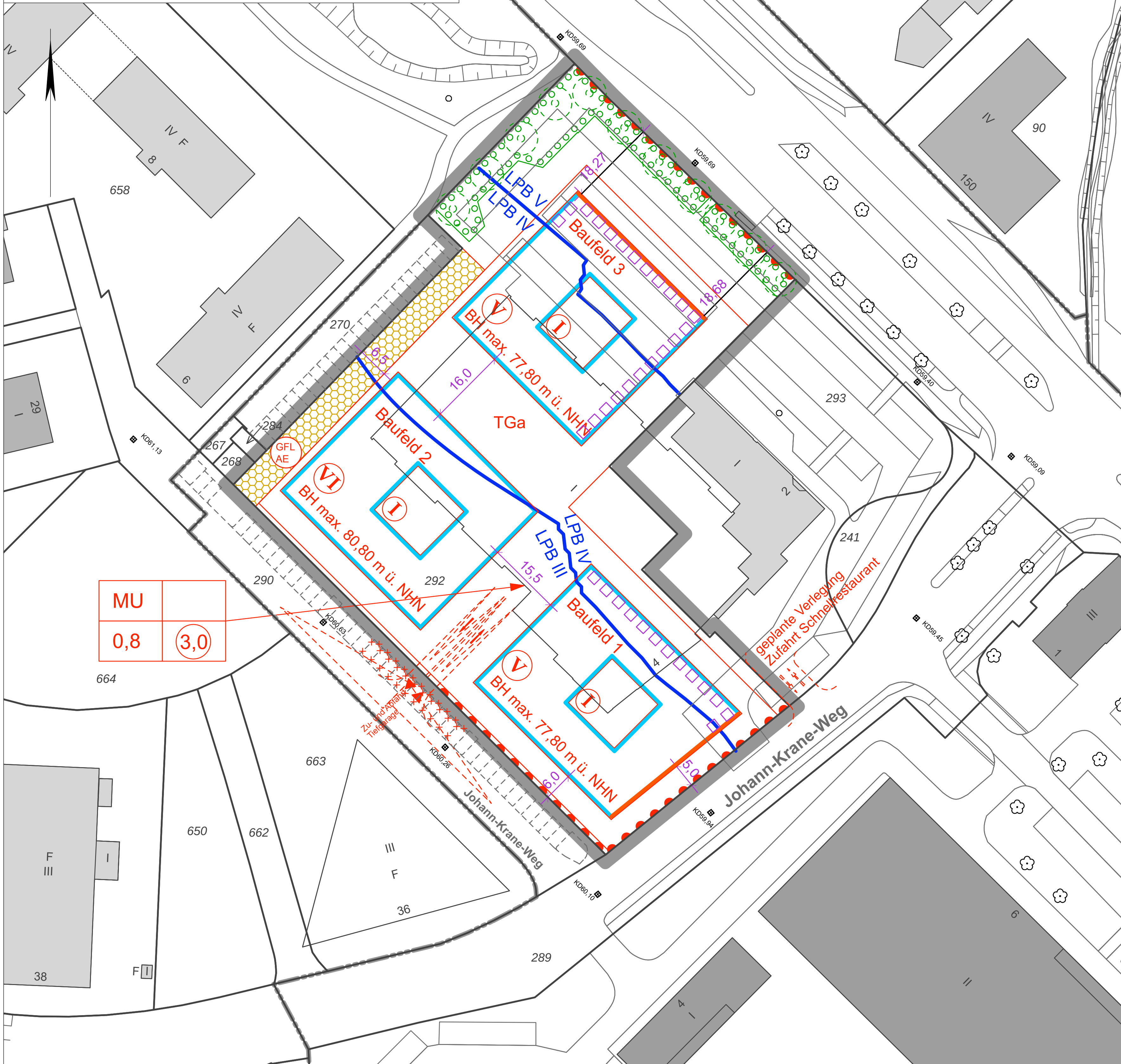
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

3.3 Kampfmittel
Das Vorkommen auf Kampfmittel kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn ist das Gebiet daraufhin zu prüfen. Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und ist die Feuerwehr der Stadt Münster zu verständigen.

3.4 Altlasten
Für den Planbereich sind keine Altlast-/ Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich jedoch bei den Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde oder das Amt für Grünflächen und Umweltschutz zu informieren.

3.5 Die „Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster“ (Entwässerungssatzung) vom 21.11.2012, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2012 ist zu beachten. Besonders hingewiesen wird auf das Einleitungsgebot von Drainage- und Grundwasser.

3.6 Artenschutz
Gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Im Rahmen einer nachfolgenden Genehmigungsplanung (Abbruchgenehmigung) ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ganzjährig eine Abbruchbegehung der Eisporphyrane durch einen qualifizierten Fachgutachter sowie eine sich daraus ggf. ergebende ökologische Baubegleitung erforderlich. Den gutachterlichen Anweisungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist Folge zu leisten.



Bebauungsplan Nr. 409 - 2. Änd.

Zeichenerklärung
Festsetzungen des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung

- MU Urbane Gebiete
- 0,8 Grundflächenzahl
- 3,0 Geschossflächenzahl
- BH max. 77,30 m ü. NNH

Maße der baulichen Nutzung

- 0,8 Grundflächenzahl
- 3,0 Geschossflächenzahl
- BH max. 77,30 m ü. NNH

Überbaubare Grundstücksflächen

- Baulinie
- Baugrenze

Verkehr

- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bäume (Standort vorgeschlagen)

Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen

- TGa Flächen für Tiefgaragen
- Zu- und Abfahrt Tiefgarage
- Mit Gehrechten G. Fahrechten F. Leitungsrechten L. zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger A, der Erschließungsträger E
- Besondere schallschutztechnische Vorkerührungen

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topografische Umrisslinie
- Öffentliche Bestandsplatzplätze
- Baum
- Öffentliche Gebäude
- Gewerbe- und Wohngebäude (hier mit Hausnummer und Geschosszahl)
- Wirtschaftsgebäude
- Kanaldeckhöhe in Meter über NNH

Planverfasser: **WP / WoltersPartner**
Dietrich Straß 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
wlp@wp-wolterspartner.de

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)**
vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a)

Diese Bebauungsplanänderung enthält Änderungen und Ergänzungen gegenüber der vom 05.08.2018 bis einschließlich 05.09.2019 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegten Planung.

Münster, **12.08.2020**
Der Oberbürgermeister im Auftrag
Brinkheeker (L.S.)

Münster, **12.08.2020**
Der Oberbürgermeister im Auftrag
Brinkheeker (L.S.)

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß §§ 2 und 10 i. V. m. § 13a BauGB und §§ 7 und 41 GO NRW durch den Haupt- und Finanzstadtschreiber der Stadt Münster gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 GO NRW (epidemische Lage) am **13.05.2020** als Satzung beschlossen worden.

Münster, **15.05.2020**
Der Oberbürgermeister im Auftrag
Markus Lowe (L.S.)

Münster, **15.05.2020**
Der Oberbürgermeister im Auftrag
Kupferschmidt Schriftführer

Gemarkung: **Münster**
Flur: **66**
Maßstab: **1:500**

Bebauungsplan Nr. 409
2. Änderung

Technologiepark
Steinfurter Straße
im Bereich Johann-Krane-Weg